

Doppischer Produktplan 2019 Rechnung

Gesamthaushalt

Stand.-Kontensch. Gesamtergebnisrechnung 2018

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebene Ist-Ergebnisdes		Vergleich Ansatz		Übertragene Ermächtigungen
		r Ansatzdes Haushaltsjahres	Ist- Haushaltsjahres	/ Ist	Ermächtigungen	
40	8.985.884,85	9.219.700,00	9.348.279,79	-128.579,79	0,00	0,00
41	5.094.101,90	4.677.658,50	4.646.859,69	30.798,81	0,00	0,00
42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	3.641.887,71	3.520.500,00	3.605.061,00	-84.561,00	0,00	0,00
441, 442, 446	211.334,91	241.531,89	222.385,23	19.146,66	0,00	0,00
448	844.428,55	745.936,84	915.855,60	-169.918,76	0,00	0,00
45	622.504,73	1.210.900,00	1.871.555,90	-660.655,90	0,00	0,00
750 + außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
471	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
472	199.831,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Erträge	19.599.974,42	19.616.227,23	20.609.997,21	-993.769,98	0,00	0,00
50	2.726.824,43	2.811.285,35	2.835.369,81	-24.084,46	0,00	0,00
51	119.761,67	88.448,04	338.493,91	-250.045,87	0,00	0,00
52	6.765.202,70	8.342.507,81	6.692.499,69	1.650.008,12	1.036.493,01	1.036.493,01
57	2.663.447,80	2.525.000,00	2.671.721,75	-146.721,75	0,00	0,00
53	4.134.716,57	4.301.658,50	4.284.465,46	17.193,04	0,00	0,00
54	2.480.894,35	3.040.009,45	2.669.512,75	370.496,70	370.000,00	370.000,00
17 = Aufwendungen	18.890.847,52	21.108.909,15	19.492.063,37	1.616.845,78	1.406.493,01	1.406.493,01
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 -/. 17)	709.126,90	-1.492.681,92	1.117.933,84	-2.610.615,76	-1.406.493,01	-1.406.493,01
46	191.452,40	127.100,00	135.006,35	-7.906,35	0,00	0,00
55	367.078,30	375.000,00	366.175,84	8.824,16	0,00	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-175.625,90	-247.900,00	-231.169,49	-16.730,51	0,00	0,00
21 = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	533.501,00	-1.740.581,92	886.764,35	-2.627.346,27	-1.406.493,01	-1.406.493,01
22 = Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	533.501,00	-1.740.581,92	886.764,35	-2.627.346,27	-1.406.493,01	-1.406.493,01
23 = Jahresergebnis (Zeilen 18 und 22)	533.501,00	-1.740.581,92	886.764,35	-2.627.346,27	-1.406.493,01	-1.406.493,01
24 Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehungen						
48	59.500,00	640.900,00	640.900,00	0,00	0,00	0,00
58	59.500,00	640.900,00	640.900,00	0,00	0,00	0,00
= Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand bilanz. Abschreib. a. immat. Vermögensgegenst. u. Sachanl. sowie geleist. Zuwend.	2.663.447,80	2.525.000,00	2.671.721,75	-146.721,75	0,00	0,00
571, 574	1.240.588,33	1.215.000,00	1.214.968,57	31,43	0,00	0,00
416, 437	1.422.859,47	1.310.000,00	1.456.753,18	-146.753,18	0,00	0,00
Nettoabschreibungsaufwand						

Stand.-Kontensch. Gesamtfinanzenrechnung 2018

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebene Ist-Ergebnisdes		Vergleich Ansatz		Übertragene Ermächtigungen
		r Ansatzdes Haushaltsjahres	Ist- Haushaltsjahres	/ Ist	Ermächtigungen	
60	8.958.728,98	9.219.700,00	9.268.905,72	-49.205,72	0,00	0,00
61	4.143.240,95	3.739.958,50	3.700.260,04	39.698,46	0,00	0,00

Doppischer Produktpfan 2019 Rechnung

Gesamthaushalt

Stand.-Kontensch. Gesamtfanzrechnung 2018

		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebene r Ansatzdes Haushaltsjahres	Ist-Ergebnisdes Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
62	3 + sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63	4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.334.232,81	3.243.200,00	3.250.184,81	-6.984,81	0,00
641, 642, 646	5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	201.006,30	241.337,60	165.371,09	75.966,51	0,00
648	6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	611.793,80	736.692,20	1.161.595,47	-424.903,27	0,00
65	7 + sonstige Einzahlungen	1.044.070,52	1.140.500,00	967.338,83	173.161,17	0,00
66	8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	191.452,40	126.700,00	135.006,35	-8.306,35	0,00
70	9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.484.525,76	18.448.088,30	18.648.662,31	-200.574,01	0,00
71	10 Personalauszahlungen	2.574.118,07	2.710.539,41	2.675.490,60	35.048,81	0,00
72	11 + Versorgungsauszahlungen	69.044,77	93.265,38	90.856,71	2.408,67	0,00
75	12 + Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.654.828,66	8.708.456,09	6.763.573,59	1.944.882,50	1.036.493,01
73	13 + Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	354.860,68	387.342,43	378.518,27	8.824,16	0,00
74	14 + Transferauszahlungen	4.217.651,10	4.283.307,06	4.252.554,34	30.752,72	0,00
	15 + sonstige Auszahlungen	2.894.121,95	3.874.891,96	2.906.292,79	968.599,17	370.000,00
	16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	16.764.625,23	20.057.802,33	17.067.286,30	2.990.516,03	1.406.493,01
681	17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 ./ 16)	1.719.900,53	-1.609.714,03	1.581.376,01	-3.191.090,04	-1.406.493,01
	18 Einzahlungen a. Zuweis. u. Zuschüss. f. Investitionen u. -förderungsmaßnahmen	165.459,34	1.049.800,00	543.841,10	505.958,90	0,00
682	19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	191.490,00	320.346,72	341.959,73	-21.413,01	0,00
683	20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	1.611,00	185.000,00	196.984,25	-11.984,25	0,00
684	21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
685	22 + Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
686	23 + Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen- u. förderungsmaßn. Dritter)	11.966,56	7.200,00	11.050,83	-3.850,83	0,00
688	24 + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	3.928,73	0,00	-24.143,77	24.143,77	0,00
	25 + sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
781	26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	374.455,63	1.562.546,72	1.069.692,14	492.854,58	0,00
	27 Auszahlungen von Zuweis. u. Zuschüss. f. Investitionen u. -förderungsmaßnahmen	0,00	20.925,71	20.925,71	0,00	0,00
782	28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	6.539,74	1.799.246,72	1.755.243,79	44.002,93	0,00
783	29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	508.217,40	896.646,04	504.072,47	392.573,57	376.151,01
784	30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.786.121,35	9.121.661,19	3.127.800,32	5.993.860,87	5.392.881,86
786	32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 27 bis 33)	3.300.878,49	11.838.479,66	5.408.042,29	6.430.437,37	5.769.032,87
	35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26 ./ 34)	-2.926.422,86	-10.275.932,94	-4.338.350,15	-5.937.582,79	-5.769.032,87
35A	+ Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.601.536,72	0,00	3.893.915,49	-3.893.915,49	0,00
35B	+ Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.610.016,90	0,00	3.905.020,37	-3.905.020,37	0,00
	35C = Saldo aus fremden Finanzmitteln	-8.480,18	0,00	-11.104,88	11.104,88	0,00

Doppischer Produktplan 2019 Rechnung

Gesamthaushalt		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebene r Ansatzdes Haushaltsjahres	Ist-Ergebnisses Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
Stand.-Kontensch. Gesamtfinanzzrechnung 2018 (Bundesland 01)						
692	36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17, 35 und 35C)	-1.215.002,51	-11.885.646,97	-2.768.079,02	-9.117.567,95	-7.175.525,88
695	37 + Aufnahme von Krediten f. Investitionen und -förderungsmaßnahmen	30.000,00	5.637.700,00	4.146.432,00	1.491.268,00	5.450.200,00
693	38 + Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00
792	39 + Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	40 - Tilgung von Krediten f. Investitionen und -förderungsmaßnahmen	1.054.915,50	1.194.869,87	1.175.882,64	18.987,23	0,00
793	41 - Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	42 - Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.024.915,50	4.442.830,13	3.020.549,36	1.422.280,77	5.450.200,00
	44 = Finanzmittelsaldo (Zeilen 36 und 43)	-2.239.918,01	-7.442.816,84	252.470,34	-7.695.287,18	-1.725.325,88
332	45 + Anfangsbestand Liquide Mittel	2.671.179,51	1.306.100,00	431.261,50	874.838,50	0,00
332	46 - Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	47 + Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	48 = Endbestand Liquide Mittel (Zeilen 44 und 47)	431.261,50	-6.136.716,84	683.731,84	-6.820.448,68	-1.725.325,88

Anhang zum Jahresabschluss 2019

**gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5
Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Heiligenhafen ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erstellt.

Die Bilanz ist gem. § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik gegliedert; der Anhang ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 51 GemHVO-Doppik erstellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen, erfolgt gemäß den Vorschriften der GemHVO-Doppik:

- die Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und der Schulden erfolgt gemäß der §§ 41 und 55 GemHVO-Doppik nach Anschaffungs- und Herstellungskosten
- die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind zum Stichtag vollständig und einzeln zu erfassen und zu bewerten (Vollständigkeitsgebot/Grundsatz der Einzelbewertung)
- Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Verrechnungsverbot)
- es ist vorsichtig zu bewerten; namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind
- Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag realisiert sind
- nicht realisierte Verluste sind zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen
- Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen
- die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen (Stichtagsprinzip)
- die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit)
- als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Stadt zu dienen

Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgte entsprechend der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) vom 08.01.2014.

Gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der kostenrechnenden Einrichtung „Oberflächenentwässerung“ sind die vom städtischen Bauamt zugrunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Kalkulation der Gebühren für die Oberflächenentwässerung übernommen worden.

AKTIVA

Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition wird Vermögen erfasst, das körperlich nicht fassbar ist und entgeltlich erworben wurde. Es handelt sich um Lizenzen und Software sowie das Anfang 2018 fertig gestellte digitale Bestandskataster der Oberflächenentwässerung mit der Differenzierung nach Schadensklassen.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als 1 Jahr, der Aufgabenerfüllung der Stadt Heiligenhafen zu dienen.

Bei der Inventur des beweglichen Anlagevermögens wurden alle funktionsfähigen Vermögensgegenstände erfasst und bewertet. Dabei wurde der Grundsatz der Einzelbewertung verfolgt und die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich möglicher Abschreibungen bewertet.

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde wie folgt vorgenommen:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen = Wert zum Eröffnungstichtag

Folgende Vereinfachungen wurden entsprechend der GemHVO-Doppik genutzt:

- Verzicht der Aufnahme von Vermögensgegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 410,00 € netto bei Anschaffungen bis zum 31.12.2007 und von bis zu 150,00 € netto bei Anschaffungen ab dem 01.01.2008.
- Bewertung von Vermögensgegenständen als Festwerte, die unter folgenden Voraussetzungen gebildet werden können:
 - Vermögensgegenstände werden regelmäßig ersetzt,
 - der Gesamtwert ist von nachrangiger Bedeutung für die Stadt und
 - der Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

- Im bisherigen Rechnungswesen ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände wurden in Teilbereichen übernommen.

Grundstücke wurden - soweit möglich - mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Grundlage hierfür waren Kaufverträge. Soweit die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurden sie mit den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses unter Berücksichtigung der jetzigen Nutzungsart veranschlagt.

Alle so ermittelten Werte wurden anschließend auf den Anschaffungszeitpunkt zurück indiziert. War kein expliziertes Anschaffungsjahr zu ermitteln bzw. lag es vor dem 01.01.1975, wurde gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 GemHVO-Doppik auf das Jahr 1975 rückindiziert.

Für Gebäude wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten und ggf. nachträgliche Anschaffungskosten ermittelt. Quelle hierfür waren die Bauakten und die Akten des Fachdienstes Finanzen über erhaltene Zuschüsse.

Unbebaute Grundstücke, die sich im städtischen Bereich befinden, werden mindestens in Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie unbebaute Grundstücke unterteilt.

Veränderungen ergaben sich durch den Kauf von Ackerland im Bereich des Höhenwegs sowie durch die Veräußerung von kleineren Teilflächen (z. B. Vorgärten, Uferflächen) an die jeweiligen Grundeigentümer, die diese Flächen ohnehin bereits nutzten.

Bei den bebauten Grundstücken handelt es sich um Bauten, die entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben errichtet bzw. erworben wurden:

Bücherei, Heimatmuseum, Einrichtungen der Feuerwehr, Theodor-Storm-Schule mit Turnhalle (ehem. Franz-Böttger-Schule in der Friedrich-Ebert-Straße), Offene Ganztagschule, Warderschule mit Großsporthalle, Turnhalle Feldstraße, Jugendzentrum, Kinderkrippe, Rathaus, WC-Anlagen, Parkpalette, Parkplatz Warderschule, Parkplatz Am Stadtgraben.

Die bebauten Grundstücke umfassen auch die Kinderspielplätze und die Sportflächen sowie die zu den Schulen gehörenden Grundstücke. Hierzu zählt auch der im Jahr 2019 fertig gestellte 2. Bauabschnitt des umgestalteten Schulhofs in der Theodor-Storm-Schule mit rd. 176.000 €.

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen ebenso wie die Erlebnisseebrücke und die bisher fertig gestellten Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Verschlussorgane an der Steinwarderдамbrücke

und Elefantenbrücke. Neu hinzugekommen sind im Jahr 2019 ein Teilbereich der Oberflächenentwässerung Weidestraße, nach erfolgter Endabnahme mit rd. 500.000 €, sowie im Hafengebiet (2. Bauabschnitt) mit rd. 583.000 €.

Die Grundstücke (Straßen, Wege, Plätze) wurden zu den Anschaffungskosten bewertet. Wenn diese nicht ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung mit 10 % der umliegenden Bodenrichtwerte, zurückindiziert auf das Anschaffungsjahr bzw. den 01.01.1975.

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen handelt es sich um Oberflächenwasser, Straßenabläufe und Regenwasserrückhaltebecken. Sofern Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorlagen, wurde aus entsprechenden Erfahrungswerten der Herstellungskosten aus früheren Jahren - zurückindiziert auf das jeweilige Baujahr - bewertet. Im Jahr 2017 wurde hier mit der TV-Befahrung zur Feststellung der vorhandenen Schäden und Bestandserfassung begonnen und mit der Umsetzung einzelner Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die in den Jahren 2018 und 2019 fertig gestellt wurden, und laufend weiter fortgesetzt werden.

Bauten auf fremdem Grund und Boden sind Bauwerke, die entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht beinhalten. Bei dieser Bilanzposition wurden der Durchgang/Twiete Thulboden 12 und die Linksabbiegespur Tollbrettkoppel bewertet. Weiterhin waren hier der Hochwasserschutz Ferienpark sowie die Hochwasserschutzanlagen Steinwarder und nördliche Altstadt einzugliedern, da der Grund und Boden, auf dem diese Bauwerke errichtet wurden, nicht im Eigentum der Stadt Heiligenhafen sind. Auch das Projekt touristische Aufwertung des Steinwarder-Südufers ist hier einzuordnen, da die betroffenen Uferflächen sich nicht im Eigentum der Stadt Heiligenhafen befinden. Die Baukosten beliefen sich auf 3,16 Mio. Euro.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler umfassen die Bau- und Bodendenkmäler, die nicht zu den Gebäuden gehören. Es handelt sich um die Exponate des Heimatmuseums, den Erinnerungswert für das Glockenspiel auf dem Markt sowie die aus den Spenden der Kult(o)urnacht angeschafften Kunstgegenstände wie Bronz Buch, Gallionsfigur, Kronleuchter und Schreibtisch im Stuckzimmer, Wasserstandsanzeiger sowie das Schwanenhaus im Stadtteich. Des Weiteren wurden für die Ausstellung des Heimatmuseums zwei Schiffsmodelle und eine Radierung angeschafft.

Zu den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen zählen insbesondere die Feuerwehrfahrzeuge und die technische Ausrüstung im Brand- und Katastrophenschutz. Die Umrüstung auf den Digitalfunk war bereits im Jahr 2017 weitestgehend abgeschlossen. Gemäß §

38 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150,00 € netto überschreiten, aber 1.000,00 € netto nicht übersteigen, gesondert in einem Sammelposten zu erfassen und über einen Zeitraum von 5 Jahren abzuschreiben. Die fünfjährige Aufwandsverteilung gilt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Besondere Auswirkungen auf die Höhe dieser Bilanzposition hatte der Totalschaden des LF 10/6 in Folge eines Verkehrsunfalles im Juli 2018 und die damit verbundene Ersatzbeschaffung. Die Abschreibung für den Totalverlust betrug 134.024,31 Euro. Die Schadensersatzzahlungen hierfür erfolgten erst im Laufe des Jahres 2019. Des Weiteren wurde lt. Feuerwehrbedarfsplan im Rahmen der Ersatzbeschaffung ein Tanklöschfahrzeug (LF 20) für rd. 374.000 € erworben.

Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Diese Bilanzposition umfasst Vermögensgegenstände, die zur Ausstattung dienen (Büromöbel, Lehr- und Lernmaterial, Büromaschinen, Kopierer usw.). Wie bei den Maschinen und technischen Anlagen beschrieben, sind auch hier sogenannte Sammelposten zu bilden und über 5 Jahre abzuschreiben. Unabhängig davon wird im Bereich der Hardwareausstattung jeder Drucker, Monitor und PC separat unter Angabe der Seriennummer in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen. Im Jahr 2019 resultieren die Veränderungen überwiegend aus Ersatzbeschaffungen im Bereich der Hardware und den Abschreibungen.

Festwerte

Im Rahmen der Inventurerleichterungen wurden für gleichgeartete Gegenstände des Anlagevermögens Festwerte gebildet. Ein weiteres wesentliches Kriterium hierfür ist, dass sich der Festwert in Größe und Zusammensetzung nicht wesentlich verändert. Von dieser Möglichkeit wurde für folgende Inventare Gebrauch gemacht: Medienbestand Bücher und Möblierung Stadtbücherei, Möblierung Rathaus, Schulbücher und Möblierung der Schulen, Feuerwehrdienstkleidung, Verkehrsschilder. Der Festwert ist alle drei Jahre im Rahmen der körperlichen Inventur auf seine Zusammensetzung zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen auf noch schwebende Geschäfte bzw. auf noch zu erhaltene Sachanlagen. Unter Anlagen im Bau sind die Auszahlungen zu aktivieren, die für bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellte Investitionen in Sachanlagen angefallen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um den 3. Bauabschnitt der energetischen Sanierung der Außenfassade der Theodor-Storm-Schule, die Sanierung der Regenwasserkanäle im Hafengebiet und in der Hafenstraße/Poststraße sowie die Sanierung der Straßenbeleuchtung, die erst Anfang 2020 fertig gestellt wurde. Auch enthalten sind die Kosten für die Erneuerung der

Heizungsanlage in der Theodor-Storm-Schule, die Ersatzbeschaffung einer Drehleiter sowie eines Tragkraftspritzenfahrzeugs im Rahmen des Brandschutzes. Des Weiteren waren hier Ausgaben für den Bau eines Parkplatzes in der Wendstraße enthalten. Da diese Maßnahme bis auf weiteres nicht umgesetzt wird, wurden die Kosten hierfür ergebniswirksam umgebucht.

Finanzanlagen

Unter den Finanzanlagen werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere des Anlagevermögens erfasst. Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stadt beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Verbundene Unternehmen, an denen die Stadt alleinige Gesellschafterin mit einer Quote von 100 v. H. beteiligt ist, sind die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH und die HVB GmbH & Co. KG.

Im Einzelnen stellen sich die Anteile wie folgt dar:

ANL02299 HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH	31.775,26 €
ANL02300 HVB GmbH & Co. KG (84,33 %)	3.946.585,55 €
ANL02301 Dünenpark GmbH & Co. KG	189.972,05 €
ANL02915 HVB GmbH & Co. KG (15,7 %)	<u>735.010,59 €</u>
insgesamt:	4.903.343,45 €

Die Erhöhung der Anteile der HVB GmbH & Co. KG ist Folge der im Jahr 2019 erfolgten Umgliederung des Sondervermögens Bauhof in das Vermögen der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

Den einzelnen Jahresergebnissen der Eigengesellschaften seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird durch den Gesamtabchluss Rechnung getragen. Für die Stadt Heiligenhafen ist nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik erstmalig im per 31.12.2019 im Jahr 2020 ein Gesamtabchluss zu erstellen.

Zum Sondervermögen gehören die Stadtwerke Heiligenhafen.

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen, Anteile und Eigentumsrechte an juristischen Personen solche, die dazu bestimmt sind dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und es ermöglicht, Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Beteiligungen bestehen weiterhin bei folgenden Unternehmen:

- Zweckverband Ostholstein (4,4 %),
- WOBAU Ostholstein GmbH (2,09 %).

Die Anteile der Stadt Heiligenhafen an der Baugenossenschaft Heiligenhafen (5,26 %) sowie der VR Bank Ostholstein Nord Plön eG werden unter der Bilanzposition Wertpapiere des Anlagevermögens nachgewiesen.

Wertanpassungen bei Finanzanlagen

Seit der Gründung der Stadtwerke zum 01.02.2009 hat die Stadt Heiligenhafen Jahresverluste/ Betriebskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt 765.000 € einschließlich Verlustausgleich 2017 (Jahresverlust 2017 im Jahr 2018) gezahlt.

Da hier in Bezug auf die Auslegung der Vorschriften der GemHVO-Doppik immer wieder Fragen aufgeworfen wurden, hat sich mit dieser Problematik auch das unter Federführung von KOMMA etablierte Kompetenzteam, in dem unter anderen auch Prüfer des Landesrechnungshofes und der Prüfungsämter mitarbeiten, befasst.

Hier wird die klare Aussage getroffen, dass grundsätzlich für Finanzanlagen das gemilderte Niederstwertprinzip gilt. Das bedeutet, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft ist, müsste keine Wertanpassung erfolgen. Hier hätte die Kommune ein Wahlrecht ggf. nach § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik eine entsprechende Wertanpassung vorzunehmen.

Anders stellt es sich jedoch bei einer dauerhaften Wertminderung dar. In diesem Fall ist nach dem geltenden Niederstwertprinzip zwingend eine Anwendung durch Buchung einer Abschreibung erforderlich.

Aufgrund der dauernden Jahresverluste und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist an der auf das Stammkapital gebuchten Abschreibung in Höhe von 19.999,00 € weiterhin festzuhalten, so dass lediglich der Erinnerungswert in den Finanzanlagen dokumentiert bleibt. Die Geschäftstätigkeit besteht in dem Betreiben einiger Photovoltaikanlagen sowie – nach Inbetriebnahme des BHKW – dem neu hinzu gekommenen Geschäftsfeld „Vertrieb von Wärme“. Weiterhin wurde im Herbst 2016 die Versorgung mit Gas in die Betriebssatzung mit aufgenommen. Mittlerweile erfolgt auch der Vertrieb von Strom und Gas. Hinsichtlich des Betreibers des Energieversorgungsnetzes bleibt das Ergebnis der erneuten Ausschreibung der Stromkonzession abzuwarten. Sofern in zukünftigen Jahren entsprechende Gewinne erzielt werden, kann eine Wertzuschreibung bis zur Höhe des ursprünglichen Stammkapitals erfolgen (Wertaufholungsgebot).

Unter der Bilanzposition Ausleihungen sind Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen bewertet.

Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen sind Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens und liquide Mittel enthalten.

Als Vorräte werden alle auf Lager oder in Arbeit befindliche Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfasst, die für die Leistungserstellung oder als Erzeugnisse, Leistungen oder Waren für die Veräußerung vorgesehen sind. Des Weiteren sind im Umlaufvermögen Vermögensgegenstände einzugliedern, die nicht der stetigen Aufgabenerfüllung dienen (z. B. Baugrundstücke zum Verkauf).

Alle Vorräte - insbesondere die Baugrundstücke im Bereich des Priwallweges - sind inzwischen veräußert worden.

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Liquide Mittel sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld. Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2018 +431.261,50 € und zum 31.12.2019 +683.731,84 €.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden alle vor dem Abschlussstichtag erfolgten Auszahlungen, soweit sie einer bestimmten Zeit nach diesem Tag zuzurechnen waren, berücksichtigt. Nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik sind geleistete Investitionszuschüsse ebenfalls als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren. Hierzu gehören insbesondere die Investitionszuschüsse an die Kirchengemeinde für den Bau der Friedhofmauer im Bereich der Südtangente und an den ZVO für die Erweiterung der Schmutzwasserdruckrohrleitung, die Leitungsverlegung im Zuge des Hochwasserschutzes Steinwarder und die Gas-/Wasser-/Abwasserleitungen im Bereich des Priwallweges sowie der Zuschuss zum Neubau der Elefantenbrücke.

PASSIVA

Eigenkapital

Das Eigenkapital errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und den Schulden (Verbindlichkeiten u. Rückstellungen) sowie den Sonderposten (Passivseite der Bilanz). Der verbleibende Betrag stellt – nach Abzug der Sonderrücklage – die Summe aus der Allgemeinen Rücklage und ErgebnISRücklage dar.

Die Sonderrücklage weist zum 31.12.2019 nach wie vor einen Bestand in Höhe von 162.182,52 € aus. Dieser setzt sich zusammen aus den Grundstückswerten für Wohngebiete/Straßen, die von Privaten erschlossen wurden und nach erfolgter Fertigstellung in das Eigentum der Stadt übertragen wurden. Im Einzelnen handelt es sich hier um das Baugebiet Op Stolp, den Insterburger Weg und die Ernst-Schurbohm-Straße. Die entsprechenden Werte werden als nicht aufzulösende Zuschüsse aus dem privaten Bereich in der Anlagenbuchhaltung geführt. Hinsichtlich des endgültigen Bilanzausweises dieser Beträge besteht auf Landesebene (Arbeitskreis der Anlagenrechner unter Einbeziehung der Prüfungsämter der Kreise) klärungsbedarf, da die GemHVO-Doppik und der dazugehörige verbindliche Kontenrahmenplan im Bereich der Sonderposten nicht die Möglichkeit vorsehen Zuschüsse, die nicht aufgelöst werden, zu passivieren. Hier bleibt eine weitergehende Regelung abzuwarten.

Sonderposten

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, wurden gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten passiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Zweckbindungsfrist aufgelöst.

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Stadt für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Die Stadt verfügt über ein Treuhandvermögen für Dauergrabpflege sowie aus der Auflösung des Schützenvereins Heiligenhafen, da satzungsgemäß das Barvermögen zur treuhänderischen Verwahrung an die Stadt zu zahlen war.

Rückstellungen

Bis zum 31.12.2016 wurden die Bestände der Pensions- und Beihilferückstellung betragsmäßig zusammengefasst unter 3.1 in der Bilanz dargestellt. Zum 31.12.2017 wurde entsprechend den Vorgaben des verbindlichen Kontenrahmenplans eine getrennte Darstellung beider Rückstellungen vorgenommen.

Die Pensionsrückstellungen wurden vereinbarungsgemäß von der Versorgungsausgleichskasse in Kiel (VAK) gem. § 24 Ziff. 1 GemHVO-Doppik berechnet. Bisher wurden für die durchzuführenden Buchungen immer die Werte der Haushaltsplanung berücksichtigt. Laut Prüfungsfeststellung des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein sind zukünftig die Buchungen auf Grundlage der von der VAK jährlich nachträglich versandten aktuellen Listen zu ermitteln. Diese werden sich nach der allgemeinen Erfahrung betragsmäßig immer von der zur Haushaltsplanung herangezogenen Liste unterscheiden. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 wurde erstmalig wie vorstehend beschrieben verfahren. Für das Jahr 2019 sah die Haushaltsplanung im Saldo eine Reduzierung der Pensionsrückstellung in Höhe von 16.300,00 Euro vor. Die aufgrund der aktuellen Listen der VAK getätigten Buchungen führen zu einer Absenkung der Pensionsrückstellung um 589.110,00 Euro.

Die auf Grundlage der Pensionsrückstellung zu bildende Beihilferückstellung muss per 31.12.2019 rechnerisch einem Wert in Höhe von 4,97 % der Pensionsrückstellung entsprechen. Auf Grundlage der Haushaltsplanung war im Saldo eine Erhöhung der Beihilferückstellung von 600,00 Euro vorgesehen. Tatsächlich war aufgrund der geltenden Vorgaben die Beihilferückstellung um einen Betrag in Höhe von 48.339,73 Euro zu reduzieren.

Weitere Rückstellungen sind in der Bilanz zum 31.12.2019 nicht passiviert.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden als Differenz zwischen der Ursprungshöhe der Kredite, der zwischenzeitlich erfolgten Tilgung und der neu eingegangenen Kreditverpflichtungen ermittelt. Grundlage hierfür waren die Zins- und Tilgungspläne sowie die im Rechnungswesen erfolgten Buchungen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen zum 31.12.2019 21.053.740,40 € (31.12.2018 = 18.054.621,17 €).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beliefen sich zum 31.12.2019 auf 872.798,40 €.

Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik können die Werte der Eröffnungsbilanz in den Jahresabschlüssen nunmehr bis einschließlich 2020 berichtigt werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten keine Korrekturen.

Allgemeine Rücklage/Ergebnisrücklage

In Ausführung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 12.12.2019 wurde der Jahresüberschuss vom 31.12.2018 in Höhe von 533.501,00 € mit 379.906,44 € der allgemeinen Rücklage und mit 153.594,56 € der Ergebnisrücklage zugeführt. Des Weiteren wurde ein Ablösebetrag für bereits hergestellte Kfz-Stellplätze in der Gemeinschaftsstellplatzanlage am Binnensee in Höhe von 80.000,00 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Durch diese Buchungen beträgt die allgemeine Rücklage zum 31.12.2019 nunmehr 14.974.168,05 € und die Ergebnisrücklage 4.915.075,46 €. Somit entspricht die Ergebnisrücklage rechnerisch nicht mehr dem nach der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zulässigen Höchstwert von 33 % der allgemeinen Rücklage (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

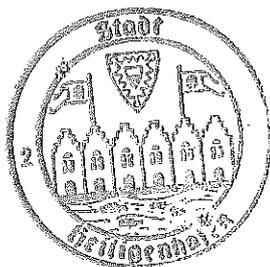
Anlagen

Im Anhang sind gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: Anlagenspiegel
- Anlage 2: Forderungsspiegel
- Anlage 3: Verbindlichkeitspiegel
- Anlage 4: Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Anlage 5: Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- u. Bodenverbände

Heiligenhafen, den 11. Mai 2020

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister



(Kuno Brandt)